

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Februar 2014	78
B. PERSONALNACHRICHTEN	80
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	81
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen und Berichtigungen	84
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	85

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Februar 2014

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (nachfolgend Posaunenwerk) hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Es stärkt und fördert als missionarisches Werk der Kirche die Posaunenchoräle im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in ihrem musikalischen und missionarischen Verkündigungsauftrag.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchoräle nach § 3 zusammengeschlossen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben.
- (2) Das Posaunenwerk ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es handelt selbstständig nach Maßgabe dieser Ordnung und den rechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Das Posaunenwerk wird vom Posaunenrat im Rahmen der kirchlichen Ordnung und des Haushalts, darüber hinaus vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (nachfolgend Landeskirchenamt) vertreten.
- (4) Das Posaunenwerk ist Mitglied im Dachverband „Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e. V.“ (EPiD).

§ 2 Aufgaben

Das Posaunenwerk hat die Aufgabe, den Dienst und die Gemeinschaft der Posaunenchoräle zu fördern und ihre Mitglieder für diesen Dienst zuzurüsten. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Unterstützung bei der theoretischen und praktischen Ausbildung von Bläsern,
2. theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
3. Unterstützung bei der Neugründung von Posaunenchorälen,
4. Empfehlung und Vermittlung von Notenmaterial,
5. Förderung des gemeinsamen Dienstes der Bläser und Chöre und des Kontaktes zwischen den Chören,
6. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen musikalischen Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

§ 3 Posaunenchoräle

- (1) Posaunenchoräle sind kirchenmusikalische Gruppen, die mit Blechblasinstrumenten überwiegend in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen ihren ehrenamtlichen Dienst tun. Sie sind auch außerhalb der Kirche präsent. Sie tragen mit ihrem Musizieren zur öffentlichen Verkündigung der Frohen Botschaft bei. Posaunenchoräle halten regelmäßig Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen des Posaunenwerkes teil.
- (2) Der Einsatz der Posaunenchoräle ist kirchenmusikalische Arbeit nach den für die Kirchenmusik geltenden Grundsätzen. Träger der Posaunenchoräle sind in der Regel Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke.
- (3) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Posaunenchores. Ihm kann eine Stellvertretung zur Seite stehen. Der Dienst geschieht ehrenamtlich, sofern der Chorleiter nicht beruflich als Kirchenmusiker tätig ist und die Leitung des Posaunenchores zu seinem Dienstauftrag gehört.
- (4) Jeder Posaunenchor soll einen Sprecher für die Dauer von vier Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Wahl ist das Posaunenwerk zu informieren. Zu den Aufgaben des Sprechers gehören der Kontakt zum Leitungsorgan der zuständigen Körperschaft (zum Beispiel Gemeindevorstand), die Weitergabe von Informationen aus dem Posaunenwerk und die Erledigung des Schriftverkehrs.
- (5) Die Arbeit der Posaunenchoräle wird durch Zuschüsse aus dem Haushalt der zuständigen Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Einrichtung), Kollekten, Spenden und gegebenenfalls aus Beiträgen der Mitglieder finanziert. Die Kasse des Posaunenchores ist selbst abschließender Teil der Kasse des zuständigen Trägers. Instrumente und die weitere Ausstattung des Posaunenchores sind, soweit sie nicht im Eigentum der Bläser oder eines Dritten stehen, Eigentum des Trägers. Die zuständige Körperschaft stellt dem Posaunenchor für seine Arbeit Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- (6) Die Posaunenchoräle zahlen Umlagen an das Posaunenwerk. Sie tragen damit zur Finanzierung des Posaunenwerkes bei.
- (7) Die Posaunenchoräle werden unentgeltlich in den Trägerkirchengemeinden und -einrichtungen tätig. Im Einvernehmen mit dem entsprechenden Leitungsorgan kann der Posaunenchor Einsätze durchführen, bei denen Kollekten und Spenden für die Arbeit des Posaunenchores erbeten werden.

§ 4 Arbeit im Kirchenkreis

- (1) Die Sprecher der Posaunenchoräle im Kirchenkreis wählen für die Dauer von sechs Jahren den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreter. Die Gewählten verteilen die Aufgaben im Kirchenkreis unter sich regional oder fachlich. Der Dienst geschieht ehrenamtlich.
- (2) Über das Ergebnis der Wahlen und über die Aufgabenverteilung werden das Posaunenwerk und der Kirchenkreis unterrichtet. Der Kirchenkreis beruft den Kreisposaunenwart zum ehrenamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises.
- (3) Der Kreisposaunenwart und die Stellvertreter fördern die Arbeit der Posaunenchoräle im Kirchenkreis, deren Kontakte untereinander sowie ihre Einbindung in die Arbeit des Kirchenkreises und des Posaunenwerkes. Sie rufen regelmäßig die Sprecher der Posaunenchoräle zusammen. Sie organisieren und leiten Chorveranstaltungen auf Kreisebene. Der Kreisposaunenwart hält Kontakt zum Kreiskantor sowie zur Kirchenkreisleitung.

§ 5
Gremien

Gremien des Posaunenwerkes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Posaunenrat.

§ 6
Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

1. je ein Vertreter aus jedem Posaunenchor,
2. die Mitglieder des Posaunenrates,
3. der Landeskirchenmusikdirektor.

(2) Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Posaunenwerkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über Grundsatzfragen der Posaunenarbeit und des Posaunenwerkes,
2. Beschluss von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung des Posaunenwerkes,
3. Wahl des Obmanns und dessen Stellvertreters,
4. Wahl von Posaunenratsmitgliedern,
5. Mitwirkung bei der Wahl des Leitenden Landesposaunenwarte,
6. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Posaunenrates,
7. Entgegennahme des Arbeitsberichts des Posaunenrates,
8. Beschluss über die Umlagen der Posaunenchöre,
9. Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse.

(3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Leitung der Vertreterversammlung bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann, dessen Stellvertreter, und die im Posaunenwerk fest angestellten Mitarbeiter stehen nicht zur Wahl. Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung ein und leitet die Sitzung.

(4) Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Posaunenrat

(1) Dem Posaunenrat gehören an

1. der Obmann des Posaunenwerkes als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Obmanns,
3. der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der von seinem Stellvertreter vertreten werden kann,
4. die Landesposaunenwarte,
5. der zuständige Referatsleiter im Landeskirchenamt,
6. bis zu sechs von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu wählende Mitglieder.

Der Landeskirchenmusikdirektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Posaunenrates teilnehmen. Der Posaunenrat lädt die weiteren im Posaunenwerk tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen. Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste beratend hinzuziehen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Posaunenrates bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mit-

glieder des Posaunenrates nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Posaunenrat leitet unter Beachtung der Grundsatzentscheidungen und Richtlinien der Vertreterversammlung die Arbeit des Posaunenwerkes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan- und Stellenplanentwurf des Posaunenwerkes,
2. Kontrolle der Zahlung der Umlagen durch die Posaunenchöre,
3. Abnahme der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnung des Posaunenwerkes,
4. Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitern im Posaunenwerk an das Landeskirchenamt,
5. Entgegennahme der Jahresberichte der Landesposaunenwarte,
6. Vorbereitung der Vertreterversammlung,
7. Benennung der Delegierten für den Posaunenrat des EPiD.

(4) Der Posaunenrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(5) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Der Obmann oder sein Stellvertreter müssen anwesend sein. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(6) Der Posaunenrat ist der Vertreterversammlung und dem Landeskirchenamt rechenschaftspflichtig.

(7) Willenserklärungen und Verträge, die das Posaunenwerk im Rahmen seiner Zuständigkeit vornimmt, sind vom Obmann oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Posaunenrates zu unterschreiben.

(8) Der Posaunenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Obmann und stellvertretender Obmann

(1) Dem Obmann des Posaunenwerkes obliegt die Gesamtleitung des Posaunenwerkes im Auftrag des Posaunenrates. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Posaunenrates. Er ist Dienstvorgesetzter der Landesposaunenwarte. Der Obmann wird auf Vorschlag des Posaunenrates durch die Vertreterversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Der Obmann sorgt für die geistlich-theologische Begleitung des Posaunenwerkes.

(3) Der stellvertretende Obmann wird im Verhinderungsfall oder im ausdrücklichen Auftrag des Obmanns tätig. Der Posaunenrat kann festlegen, dass die Aufgaben regional und aufgabenspezifisch zwischen Obmann und Stellvertreter aufgeteilt werden.

§ 9
Mitarbeiter

Die Mitarbeiter im Posaunenwerk sind Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Berufliche und nebenberufliche Mitarbeiter werden im Rahmen des Stellenplanes auf Vorschlag des Posaunenrates vom Landeskirchenamt angestellt.

§ 10
Landesposaunenwarte

(1) Die Landesposaunenwarte betreuen die Posaunenchöre in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Sie nehmen die Aufgaben des Posaunenwerkes gemäß § 2 dieser Ordnung wahr. Ihnen obliegt dabei insbesondere die musikalische Leitung in dem Gebiet, in das sie eingesetzt sind. Sie unterstützen die Arbeit der Kreisposaunenwarte und Chorleiter.

(3) Ihr Aufgabenbereich wird durch den Posaunenrat in einer Dienstanweisung festgelegt. Sie sind dem Posaunenrat rechenschaftspflichtig. Die Fachaufsicht führt der Landeskirchenmusikdirektor.

§ 11

Leitender Landesposaunenwart

(1) Dem Leitenden Landesposaunenwart obliegt die musikalische Gesamtleitung des Posaunenwerkes.

(2) Der Leitende Landesposaunenwart ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Posaunenwerkes. Er ist Leiter der Geschäftsstelle und Dienstvorgesetzter der Verwaltungsmitarbeiter.

(3) Der Leitende Landesposaunenwart vertritt das Posaunenwerk in musikalischen Gremien in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Er kann diese Aufgabe delegieren.

(4) Vor der Anstellung des Leitenden Landesposaunenwartes ist die Vertreterversammlung anzuhören.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Posaunenchöre, die in Form eines eingetragenen Vereins organisiert sind, ist § 3 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Vereins entsprechend anzuwenden. Bisherige Sonderregelungen zu § 1 Absatz 1 bleiben bestehen.

(2) Der Posaunenrat kann dem Landeskirchenamt nach Anhörung der Vertreterversammlung Vorschläge zur Änderung der Ordnung unterbreiten. Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Landeskirchenamt.

(3) Diese Ordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 22. März 2005 (ABl. S.150) außer Kraft.

Erfurt, den 25. Februar 2014
(5862-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Berufungen:

- **Pfarrer Dr. Matthias Paul**, 1. Januar 2014, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Mansfeld
- **Pfarrer Stefan Wohlfarth**, 1. August 2013 bis zum 7. November 2014, Berufung zum 1. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pastorin Elisabeth Eschweiler**, 1. Januar 2014, Kaltennordheim
- **Pfarrer Hosea Heckert**, 1. Januar 2014, Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge mit Gefangenentelefonseelsorge in der Jugendstrafanstalt Ichttershausen
- **Pfarrer Matthias Krause**, 1. Januar 2014, Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Tonna
- **Pfarrer Christian Beyer**, 1. Februar 2014, Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Stephan Buchenau**, 1. Februar 2014, Rossleben-Wiehe II
- **Gemeindepädagogin Susanne Buchenau**, 1. Februar 2014, Rossleben -Wiehe
- **Pfarrerinnen Viola Hendgen**, 1. Februar 2014, Annaburg- Klöden-Prettin I
- **Pfarrer Ulrich Lörzer**, 1. Februar 2014, Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egel
- **Pfarrer Joachim Salomon**, 1. Februar 2014, Weißensee I
- **Pfarrer Christoph Carstens**, 1. März 2014, Quedlinburg I
- **Gemeindepädagoge Jürgen Vogel**, 1. März 2014, Referent für die Arbeit mit Kindern und Familie des Kinder- und Jugendpfarramtes

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrerinnen Ramona Möbius**, 1. Februar 2014, Dozentin für Grund- und Förderschulen am PTI

Beauftragungen:

- **Pfarrer Holger Holtz**, 1. November 2013, pfarramtliche Aufgaben in Aschersleben-Land
- **Pfarrer Albrecht Kunz**, 1. Dezember 2013, vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrerinnen Almuth Wisch**, 31. Januar 2013, Wechsel von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Dr. Michael Kühne**, vom 15. Juli 2013, für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Christian Dietrich**, vom 21. November 2013, für die Dauer von fünf Jahren (Berichtigung)

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrerinnen Hannelore Büdke**, 1. März 2014, Aschersleben
- **Pfarrerinnen Elfriede Stauf**, 1. März 2014, Pastoralkolleg Drübeck

Ruhestand:

- **Gemeindepädagogin Elisabeth**, Schubert-Pohl, 31. Januar 2014,
- **Pfarrer Rüdiger Völker**, 31. Januar 2014, Grabow
- **Pfarrer Friedrich-Hermann Albrich**, 28. Februar 2014, Griesheim
- **Pfarrer Dr. Manfred Goerl**, 28. Februar 2014, Rudolstadt
- **Pfarrer Volker Bomm**, 31. März 2014, Mechterstädt-Laucha und Diakoniefarrer im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Traugott Lucke**, 31. März 2014, Heldrungen

- **Pfarrer Ulrich Stabe**, 31. März 2014, Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Johannes Staemmler**, 31. März 2014, Erfurt

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer Herbert Voß**, geboren am 1. März 1951, zuletzt in Walsleben, verstorben am 25. April 2010 in Elxleben
- **Pfarrer i. R. Wilfried Körnig**, geboren am 25. September 1917, zuletzt in Strassberg, verstorben am 14. November 2013 in Uckeland/Jagow
- **Pfarrer i. R. Adrian Nolde**, geboren am 16. April 1943, zuletzt in Großenbehringen, verstorben am 8. Januar 2014 in Jena
- **Pfarrer i. R. Dietrich Müller**, geboren am 21. Februar 1922, zuletzt in Drübeck, verstorben am 15. Januar 2014 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Werner Gerhard Schreck**, geboren am 20. März 1922, zuletzt in Königerode, verstorben am 5. Februar 2014 in Harzgerode
- **Pfarrer i. R. Renate Skordzki**, geboren am 3. August 1945, zuletzt in Wegeleben, verstorben am 14. Februar 2014 in Wegeleben
- **Pfarrer i. R. Dieter Ehrig**, geboren am 6. November 1930, zuletzt in Eisenach, verstorben am 24. Februar 2014 in Eisenach

Erfurt, den 14. März 2014
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Altenburger Land**
2. **Pfarrstelle Bad Tennstedt**
3. **Pfarrstelle Kaulsdorf/Saale**
4. **Pfarrstelle Sonneberg III**

Zu 1.:

Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Altenburger Land

Kirchenkreis: Altenburger Land

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: in einem Pfarrhaus der Region möglich

Dienstbeginn: baldmöglichst

Befristung: 6 Jahre ab Dienstbeginn

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Evangelische Kirchenkreis Altenburger Land beabsichtigt baldmöglichst die neu errichtete „Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben“ mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer, befristet für sechs Jahre, zu besetzen.

Der Kirchenkreis Altenburger Land hat etwa 17 000 Kirchenmitglieder. Er befindet sich mitten im Kernland der Reformation im Dreieck der Städte Gera, Chemnitz und Leipzig und liegt zum großen Teil im Landkreis Altenburger Land mit 106 000 Einwohnern. Der Kirchenkreis ist geprägt durch die kleinstädtische und ländliche Lebensweise der Menschen. Der Kirchenkreis ist unterteilt in vier Regionen. Schwerpunkt der Arbeit soll die Region Meuselwitz sein, in der zur Zeit eine Pastorin, ein Pfarrer im Ruhestand, ein Kantor und ein Gemeindepädagoge Dienst tun. Der Schwerpunkt der Kreispfarrstelle besteht in der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der von angedachten Strukturveränderungen, Stellenwechsel und Krankheit betroffenen Region. Schwerpunkte des Dienstes sind eine qualifizierte Begleitung von Gemeinden und Vertretungsdienste. Selbstverständlich gibt es Entfaltungsmöglichkeiten für eigene Schwerpunktsetzungen.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in der Region Meuselwitz ohne feste Gemeindegliederbindung
- gabenorientiertes Arbeiten und Schwerpunktsetzung
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung, in der auch freie Wochenenden ihren festen Platz haben sollen
- große und kleine Gemeinden in einer kulturell und landschaftlich reizvollen Gegend Ostthüringens, die auf der Suche nach neuen Wegen für ihre Gemeindegliederarbeit sind
- haupt- und ehrenamtlich im Verkündigungsdienst Tätige, die aufgeschlossen sind und sich auf eine kreative Zusammenarbeit freuen

Der Kirchenkreis erwartet für diese Stelle:

- pfarramtliche Praxis
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Spirituelle Ausstrahlung
- Einfühlungsvermögen, Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit

Die Gemeindekirchenräte der Region Meuselwitz und die Dienstgemeinschaft der Region freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen. Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an Verkündigung und Seelsorge hat, der/dem die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Herzen liegt und die/der kollegiale Zusammenarbeit wertschätzt.

Weitere Auskünfte erteilt:

- amt. Superintendent Jörg Dittmar, Tel.: 03762 3626,
E-Mail: jdittmar@gmx.de

Zu 2.:**Pfarrstelle Bad Tennstedt**

Kirchenkreis: Mühlhausen

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Bad Tennstedt

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 454

Predigtstätten: 7

Dienstbeginn: zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Besetzung: durch die Kirchengemeinde

Bad Tennstedt ist eine kleine Kurstadt mit Geschichte. Die Landeshaupt Erfurt ist in ca. 30 Minuten mit dem Auto zu erreichen. Kindergarten, Grund- und Regelschule, Zahn- und Arztpraxis sowie eine Rehabilitationsklinik befinden sich in Bad Tennstedt. Der Pfarrbereich ist in zwei Kirchspielen zusammengefasst, zu denen neben Bad Tennstedt die Kirchengemeinden Ballhausen, Kutzleben, Lützensömmern, Haussömmern, Hornsömmern und Mittelsömmern gehören. Alle Orte sind von ländlichen Traditionen geprägt.

Die Gebäude und Kirchen sind größtenteils in einem guten baulichen Zustand. Die renovierte Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des grundsanierten Pfarrhauses in Bad Tennstedt. Die Wohnung umfasst ca. 130 m² und hat 6 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 Flur.

Der Pfarrbereich gehört zur Region Bad Langensalza West. Seit einigen Jahren arbeiten Haupt- und Ehrenamtliche in einem Regionalteam zusammen. Diese Planungs- und Leitungsgruppe weiß sich verantwortlich für geistliches Gemeindegewachstum, für das Vernetzen der einzelnen Kirchengemeinden und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden in der Region.

Die Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen (zwei Pfarrerinnen in Stellenteilung, ein ordinerter Gemeindepädagoge und zwei Gemeindepädagoginnen in der Arbeit mit Kindern, Familie und Jugend) und Ehrenamtlichen ist ein wichtiger Schwerpunkt des regionalen Konzeptes. Engagierte Gemeindeglieder bemühen sich um ein lebendiges Gemeindeleben mit einer Aktionsgruppe für Fairen Handel, einen Posaunenchor in Bad Tennstedt und dem kleinen Chor der Monday-Singers.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der an der Weiterentwicklung des regionalen Konzeptes interessiert ist und sich mit auf den Weg nach neuen Gestaltungsformen gemeindlichen Lebens im ländlichen Raum macht und dabei Wert legt auf:

- Teamarbeit
- Vernetzung
- Seelsorge und Beziehungsarbeit
- Begleitung von Ehrenamtlichen
- geistliche Impulse
- Orientierung an neuen sinnvollen Gemeindeaufbaumodellen.

Amtshandlungen:

	Taufen	Konfirmationen	Hochzeiten	Bestattungen
2010	14	7	6	15
2011	14	13	2	21
2012	7	6	2	24
2013	18	5	5	28

Für Auskünfte und Anfragen steht zur Verfügung:

- Superintendent Andreas Piontek,
Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen,
Tel.: 03601 812901, Fax: 03601 816944,
E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu 3.:**Pfarrstelle Kaulsdorf/Saale**

Kirchenkreis: Rudolstadt–Saalfeld

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Kaulsdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 198

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum Kirchspiel Kaulsdorf gehören die Kirchengemeinden Kaulsdorf-Hohenwarte, Oberrnitz, Eichicht, Breternitz, Fischersdorf, Reschwitz-Knobelsdorf und Weischwitz. Kaulsdorf liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 8 km von Saalfeld und 5 km von der Hohenwartetalsperre entfernt. Alle Kirchengemeinden sind in wenigen Autominuten zu erreichen.

Der Dienst- und Wohnsitz befindet sich im Pfarrhaus Kaulsdorf. In allen Kirchengemeinden arbeiten aktive Gemeindeglieder eigenständig und entlasten den Pfarrer bzw. die Pfarrerin.

In Kaulsdorf mit ca. 2 700 Einwohnern gibt es einen Kindergarten, Grund- und Regelschule, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheke, Banken, Supermarkt und eine neu errichtete Zweifelder-Sporthalle. Für Veranstaltungen stehen ein Bürgerhaus mit Saal für 300 Personen sowie ausgezeichnete Gaststätten zur Verfügung.

Die öffentliche Verkehrsanbindung gewährleistet mit stündlich verkehrenden Bussen und Bahnen eine schnelle Verbindung nach Süden und Norden der Region.

Neben den neun Kirchen, die in einem guten bis sehr guten Zustand sind, gibt es Pfarrhäuser in Kaulsdorf, Oberrnitz und Eichicht. Wesentliche Sanierungsmaßnahmen in den Kirchen wurden in den letzten 20 Jahren durchgeführt.

Im Pfarrhaus Kaulsdorf steht eine abgeschlossene 120 m² große Dienstwohnung zur Verfügung. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer und der Gemeindeforum. Die Lage des Pfarrhauses direkt neben der Kirche mit Blick auf das Saaletal und großem uneinsehbaren Garten sucht ihresgleichen.

Gemeindeleben:

Viele Ehrenamtliche engagieren sich u. a. für die Instandhaltung der Gebäude, die Kirchrechnung und die Kirchenmusik. Zwei Kirchenchöre werden von freiberuflichen Kirchenmusikern geleitet. Die Gottesdienste werden durch Ehrenamtliche oder freiberufliche Kirchenmusiker mit Orgelspiel begleitet. Im Kirchspiel gibt es eine Katechetin mit vier Stunden wöchentlich für die Christenlehre in den Gemeinden Kaulsdorf und Eichicht sowie einen monatlich stattfindenden Frauenkreis. Wöchentlich trifft sich die Junge Gemeinde unter der Leitung eines Gemeindepädagogen.

Erwartungen der Gemeinden des Kirchspiels:

- anspruchsvolle Predigten, die am Evangelium ausgerichtet sind
- liturgische Präsenz
- gute seelsorgerische Betreuung und Begleitung der Gemeindeglieder
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Gemeindegliedern und den ehrenamtlichen Mitarbeitern

- Pflege der Beziehungen zu zwei Partnergemeinden in Süddeutschland
- Zusammenarbeit mit den Kommunen und den örtlichen Vereinen
- Bereitschaft die Kirchengemeinde im öffentlichen Leben zu vertreten
- Offenheit für Menschen aus einem nichtkirchlichen Umfeld

Wir warten auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der an Traditionen anknüpft und Neues beginnt, wo es notwendig und sinnvoll erscheint.

Auskünfte zur Pfarrstelle erteilen:

- Superintendent Peter Taeger, Rudosltadt, Tel.: 03672 489614
- Oberpfarrer Hansjürgen Dehne, Saalfeld, Tel.: 03671 4559441
- Gemeindegemeinderatsmitglied Kaulsdorf, Gerda Oßwald, Tel.: 036733 22279
- Gemeindegemeinderatsmitglied Kaulsdorf, Uwe Kachold, Tel.: 03671 460571

Zu 4.:

Pfarrstelle Sonneberg III

Kirchenkreis: Sonneberg
 Propstei: Meiningen-Suhl
 Dienstumfang: 100 Prozent
 Gemeindeglieder: ca. 1 400
 Predigtstellen: 3 (Gottesdienste in den Sprengeln I und II im Wechsel)
 Dienstsitz: Sonneberg-Wolkenrasen
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Kreisstadt Sonneberg (22 000 Einwohner) hat alle Schultypen und verschiedene Berufsschulen sowie eine gute Infrastruktur. Die Kirchengemeinde Sonneberg hat insgesamt 3 688 Gemeindeglieder und ist in drei Sprengel mit 4 Predigtstellen aufgeteilt.

Der Sprengel Wolkenrasen wurde 1992 in der Plattenbausiedlung Sonneberg gegründet. Das Evangelische Gemeindezentrum, das 2009 eingeweiht wurde, ist integrierter Teil des Stadtteilzentrums „Wolke 14“, das als Haus der Begegnung geführt wird. Dort finden auch die Gottesdienste, Veranstaltungen und das gemeindliche Leben statt. Die neue Pfarrdienstwohnung mit Dachterrasse (131 m²) befindet sich im Obergeschoss.

Wir verstehen uns als engagierte Personalgemeinde, die sich in verschiedenen Gruppen und Kreisen sammelt und als Gemeinschaft vielfältige Dienste wahrnimmt. Auch der missionarische Gottesdienst wird in Lobpreis und kreativen Elementen von Ehrenamtlichen mit gestaltet. Jährliche Höhepunkte gestalten wir gemeinsam mit der Evangelischen Allianz.

Unterstützt wird die Kirchengemeinde durch den Förderverein „Lebenswasser e. V.“. Insbesondere unterstützt der Verein die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Unter dem Leitbild „Jesus ist unsere Mitte! In seiner Liebe wollen wir eine dienende und einladende Gemeinschaft sein.“ suchen wir eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer, die/der sich gerne im missionarischen Gemeindeaufbau engagiert und mit uns nach Wegen zu den Menschen sucht.

Erwartet werden:

- Gottesdienste im Sprengel Sonneberg III sowie auch wechselnd in den anderen Sprengeln jeweils in Absprache (Hierzu wird ein Gottesdienstplan erstellt.)
- Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft mit den drei anderen Pfarrern der Kirchengemeinde, der Gemeindepädagogin, dem Kantor, den Mitarbeiterinnen in der Verwaltung und der Kreisdiakoniestelle Sonneberg
- gemeinsamer Konfirmandenunterricht in der Kirchengemeinde
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in der Region Unterland
- Zusammenarbeit mit dem Kindergarten „Märchenland“

Die Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein im Verkündigungsdienst tätiges Ehepaar besonders geeignet. Für die Ehepartnerin/den Ehepartner besteht die Möglichkeit, in Sonneberg einen halben Dienstauftrag im Bereich der Gemeindepädagogik zu übernehmen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wolfgang Krauß, Coburger Allee 40, 96515 Sonneberg, Tel.: 03675 753000, E-Mail: wolfgang.krauss.son@t-online.de
- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Andreas Burdel, Tel.: 0175 5825600, E-Mail: andreas.burdelt@t-online.de
- www.kirchenkreis-sonneberg.de

Sonstige Stellen

Liste der noch freien Stellen für die Urlaubsseelsorge 2014
 (Stand März 2014, Änderungen vorbehalten)

Dänemark

Blåvand u. Henne Strand/Westjütland	Ende Juli bis Mitte September, Oktober
Hune/Nordjütland	14. Juli bis 15. August
Hvide Sande	Juli und 14. bis 31. August
Marielyst/Falster	29. Juni bis 23. Juli
Poulsker/Bornholm	Juli
Insel Rømø/Kongsmark	Juli

Frankreich

Médoc/Soulac-sur-Mer	Mitte Juli bis Mitte August
----------------------	-----------------------------

Italien

Bibione-Pineda u. Lido del Sole	Juli bis Mitte September
---------------------------------	--------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesische Inseln	Juli und August
Schiermonnikoog/Westfriesische Inseln	Juli und August
Texel/Westfriesische Inseln	1. bis 21. Juli
Zoutelande und Oostkapelle/Zeland	22. August bis 1. September

Österreich

Attersee/Oberösterreich	22. August bis 1. September
Bad Aussee und Bad Mitterndorf/Steiermark	4. bis 21. Juli und 22. August bis 1. September

Bad Gastein und Bad Hofgastein/Salzburg	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Kärnten	Juli und August
Bad Tatzmannsdorf/Burgenland	4. Juli bis 11. August
Feld am See und Afritz/Kärnten	4. bis 14. Juli
Gmünd und Fischertratten/Kärnten	23. August bis 1. September
Gmunden/Oberösterreich	4. Juli bis 4. August
Jenbach/Tirol	4. bis 14. Juli
Kitzbühel/Tirol	4. bis 14. Juli und August
Kufstein/Tirol Mitte	Juli bis Mitte August
Lienz/Tirol	4. Juli bis 4. August
Lofer/Salzburg	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen/Tirol	Juli oder August
Millstatt und Unterhaus/Kärnten	29. August bis 8. September
Mittersill/Salzburg	4. bis 14. Juli
Mondsee und Unterach/Oberösterreich	4. bis 21. Juli und 22. August bis 1. September
Obervellach/Kärnten	22. August bis 1. September
Ossiach und Tschöran/Kärnten	1. September 4. bis 14. Juli und 8. August bis 1. September
Ramsau am Dachstein/Steiermark	28. August bis 8. September
Rust und Mörbisch/Burgenland	Juli und August
Scharnstein/Oberösterreich	Juli oder August
Seefeld und Telfs/Tirol	Juli und August
St. Wolfgang/Oberösterreich	4. bis 21. Juli
Techendorf/Kärnten	30. Mai bis 21. Juni und 22. August bis 29. September
Velden und Wernberg/Kärnten	Juli und August
Wildschönau und Wörgl/Tirol	Juli und August
Zell am See/Salzburg	1. August bis 1. September

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Berichtigung zum Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 16. November 2013 (ABl. 2014 S. 51)

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Umwandlung der Pfarrstelle Haldensleben Wolmirstedt Sonderaufgaben mit Wirkung vom 1. April 2014 in eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle mit halbem Dienstauftrag ist wie folgt zu berichtigen: „... Pfarrstelle Haldensleben St. Marien – Sonderaufgaben ...“.

Berichtigung zu den Beschlüssen der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 9. November 2013 (ABl. 2014 S. 51)

Kirchenkreis Salzwedel

1. Die Pfarrstelle Breitenfeld wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in die Kreispfarrstelle Breitenfeld mit 50 Prozent Pfarrdienst im KGV Kirchspiel Breitenfeld und 50 Prozent Lektoren- und Prädikantenarbeit und missionarische Arbeit im Kirchenkreis mit vollem Dienstumfang befristet auf fünf Jahre umgewandelt.
2. Die Pfarrstelle Solpke ist wie folgt zu berichtigen: „wird mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 aufgehoben“.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Letzlingen wird mit Wirkung vom 1. November 2014 um die Kirchengemeinde Solpke erweitert.

Erfurt, den 24. Februar 2014
(4442-50)

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 16. November 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Errichtung der III. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt befristet auf sechs Jahre mit vollem Dienstumfang.
2. Errichtung der IV. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt befristet auf sechs Jahre mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 16. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Errichtung der Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben mit Wirkung vom 1. Januar 2014 mit vollem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz vom 21. Januar 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Umwandlung der Pfarrstelle Höhenmölsen mit Wirkung vom 1. April 2014 in die Gemeindepädagogenstelle Hohenmölsen.

Erfurt, den 11. März 2014
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung
von Kirchensiegeln**

**1. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Immekath**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Immekath seit dem 14. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.115 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose

Legende: „Evangelische Kirchengemeinde Immekath“ mit Beizeichen „1“ (einfach umrandet)



„Evangelische Kirchengemeinde Immekath“ mit Beizeichen „2“ (einfach umrandet)



Maße: jeweils 35 mm, rund

**2. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Bartensleben**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Bartensleben seit dem 13. Februar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.137 aufgeführt ist.

Siegelbild: Umzeichnung des romanischen Agnus Dei vom Tympanon der Groß Bartenslebener Kirche



Legende: „EVANG. KIRCHENGEMEINDEVERBAND BARTENSLEBEN“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 28. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

**3. Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Beesenlaublingen-Trebnitz**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Beesenlaublingen-Trebnitz seit dem 3. Februar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.133 aufgeführt ist.

Siegelbild: Peter und Paul



Legende: „Ev. Kirchengemeindeverband Beesenlaublingen-Trebnitz“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 24. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Gräfenhainichen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Gräfenhainichen ab dem 1. April 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.132 aufgeführt ist.

Siegelbild: Schiff, das sich Gemeinde nennt, fährt mit Segel und Kreuz durch das Meer der Zeit im Namen Jesu



Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND GRÄFENHAINICHEN“

„EV. KIRCHENGEMEINDEVERBAND GRÄFENHAINICHEN“
(einfach umrandet mit „2“ als Beizeichen)



Maße: 35 mm, rund

Der bzw. die Pfarrstelleninhaber/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“; das Siegel mit dem Beizeichen „2“ führt eine weitere, aus der Mitte des Gemeindegemeinderats gewählte Person.

Erfurt, den 28. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schernberg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Schernberg seit dem 6. Februar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.127 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz, Wellen und Fisch



Legende: „EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND SCHERNBERG“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 27. Februar 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

6. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Kusey

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Kusey seit dem 14. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.116 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz; im unteren Teil von drei Wellen durchbrochen, die für die Taufe stehen, als Symbolik für Leben, Tod und neues Leben



Legende: „Evangelisches Kirchspiel Kusey“ mit Beizeichen „1“ (einfach umrandet)



„Evangelisches Kirchspiel Kusey“ mit Beizeichen „2“ (einfach umrandet)
Maße: jeweils 35 mm, rund

Der bzw. die Pfarrstelleninhaber/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt; der bzw. die Gemeindegemeinderatsvorsitzende führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“.

Darüber hinaus wird das beigefügte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Röwitz im Kirchspiel Kusey aufgrund Diebstahls außer Geltung gesetzt.



Erfurt, den 26. Februar 2014
 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

7. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Steinke

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Steinke seit dem 14. Januar 2014 ein Kirchensiegel führt, das

in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.117 aufgeführt ist.

Siegelbild: Brot als Symbol für den Leib Christi mit der damit verbundenen Bedeutung des Abendmahls für die Gemeinde; darüber hinaus die Ähre für die territoriale Verbundenheit mit der durch die Landwirtschaft geprägten Region



Legende: „Evangelisches Kirchspiel Steinke“ mit Beizeichen „1“ (einfach umrandet)



„Evangelisches Kirchspiel Steinke“ mit Beizeichen „2“ (einfach umrandet)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Der bzw. die Pfarrstelleninhaber/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt; der bzw. die Gemeindegemeinderatsvorsitzende führt das Siegel mit dem Beizeichen „2“.



Darüber hinaus wird das beigefügte Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHE STEIMKE (ALTM.)“ aufgrund Diebstahls außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 26. Februar 2014
 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
 Kirchenrat z. A.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de

Vertrauenssache



© Mirko – Fotolia.com

PKW-Kauf mit HKD-Rahmenverträgen

Stark im Kommen: der Hyundai-Rahmenvertrag

Nicht umsonst wird Hyundai immer beliebter: Die Marke besticht nicht nur mit ansprechender Optik und guter Qualität, sondern auch mit überzeugenden Garantieleistungen.

Für kirchliche Einrichtungen bietet unser Rahmenvertrag mit Hyundai Rabatte bis zu 28 %!

Modell:	Rabatt:
i10	24 %
i20	26 %
i30	26 %
ix20	25 %
Veloster	25 %
i40	28 %
ix35	22 %
(Grand) Santa Fe	13 %

Aktuelle Informationen: www.kirchenshop.de

5-Jahres-Garantie:



5 Jahre Fahrzeuggarantie

ohne Kilometerbegrenzung, inkl. Lack-Garantie

5 Jahre Mobilitätsgarantie

mit Pannen-/Abschleppdienst, ggfs. Mietwagen + Hotel

5 Sicherheitschecks

kostenlos in den ersten 5 Jahren

Mehr Informationen: www.hyundai.de/Gewerbekunden/5-Jahre-Garantie.html

Stand: März 2014. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.